ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. August 1986

über eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme in der Region Kalabrien, Italien

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(86/453/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat die Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 vom 23. Juli 1985 (1) über die integrierten Mittelmeerprogramme erlassen.

Zur Erprobung für die Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme müssen Pilotaktionen eingeleitet werden, um sicherzustellen, daß derartige Programme sobald wie möglich nach ihrer Genehmigung durchgeführt werden können.

Die Pilotaktionen bestehen aus einem kohärenten Bündel von Maßnahmen, die untereinander und mit den Regionalentwicklungsprogrammen vereinbar sind ; sie sind für die Politiken der Europäischen Gemeinschaften von besonderem Wert.

Jede Pilotaktion wird in kleinerem Maßstab durchgeführt als die operationelle Regelung im Rahmen der integrierten Mittelmeerprogramme.

Die Italienische Republik hat der Kommission die Einleitung einer Pilotaktion zur Vorbereitung der integrierten Mittelmeerprogramme in der Region Kalabrien, Italien, vorgeschlagen.

Die Kommission hat am 27. August 1985 im Grundsatz entschieden, eine später in allen Einzelheiten festzulegende Pilotaktion als Vorbereitung der integrierten Mittelmeerprogramme durchzuführen, und bei dieser Gelegenheit bereits einen Finanzierungsbeitrag für vorrangige Maßnahmen bewilligt.

Diese Einzelheiten können nunmehr festgelegt werden.

Die Pilotaktion muß mit dem unter Umständen für die betreffende Region oder das betreffende Gebiet beschlossenen integrierten Mittelmeerprogramm koordiniert werden.

Diese Pilotaktion betrifft ein Gebiet mit Entwicklungsproblemen, die für die Probleme repräsentativ sind, zu deren Lösung die integrierten Mittelmeerprogramme beitragen sollen.

Zur Gewährleistung ihrer Effizienz wird die betreffende Pilotaktion in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen, regionalen und lokalen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats durchgeführt —

(1) ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 1.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In der Region Kalabrien, Italien, wird eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme eingeleitet. Die Einzelheiten dieser Pilotaktion sind in Anhang 1 aufgeführt.

Artikel 2

Die Durchführung der Pilotaktion wird von der Kommission im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat regelmäßig geprüft, um entscheiden zu können, ob und inwieweit die in Anhang 1 aufgeführten Einzelheiten geändert werden sollen.

Zur Gewährleistung der notwendigen Koordinierung zwischen dieser Pilotaktion und dem eigentlichen integrierten Programm prüft die Kommission insbesondere, ob und inwieweit es erforderlich ist, in dieses Programm auch diejenigen — unter diese Entscheidung fallenden — Maßnahmen mit einzubeziehen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Programms noch nicht durchgeführt sind.

Sollte die Kommisson beschließen, die im vorstehenden Absatz genannten Maßnahmen in das integrierte Programm mit einzubeziehen, so wird das Datum dieser Entscheidung unter dem Gesichtspunkt der Rechenschaftslegung als Ende der Pilotaktion betrachtet.

Artikel 3

Die Pilotaktion wird im Wege spezifischer Entscheidungen der Kommission über besondere Maßnahmen durchgeführt, die Bestandteil der Pilotaktion sind. In den Entscheidungen werden der Inhalt dieser Maßnahmen beschrieben und die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaften an der Finanzierung jeder Maßnahme sowie die Modalitäten festgelegt. In Anhang 2 wird festgelegt, welche allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit diese spezifischen Entscheidungen getroffen werden können.

Artikel 4

Binnen drei Monaten nach dem in Artikel 2 Absatz 3 genannten Zeitpunkt oder nach Beendigung aller zu der Pilotaktion gehörenden Maßnahmen übermittelt der betroffene Mitgliedstaat der Kommission einen Bericht in fünffacher Ausfertigung über die Lehren, die aus der Pilotaktion im Hinblick auf die Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme zu ziehen sind.

Artikel 5

Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Kommission und den betroffenen nationalen, regionalen und lokalen Behörden des Mitgliedstaats wird ein Follow-up-Ausschuß eingesetzt, um die Durchführung der Pilotaktion zu überprüfen. Diese Behörden treffen in Absprache mit der Kommission die sonstigen administrativen Maßnahmen, die auf jeder Verwaltungsebene notwendig sind.

Artikel 6

Der von der Kommission zugunsten der Pilotaktion beschlossene Zuschuß bindet die Europäischen Gemeinschaften nicht hinsichtlich der endgültigen Wahl der Gebiete, die Gegenstand der integrierten Mittelmeerprogramme sein sollen.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 13. August 1986

Für die Kommission

Nicolas MOSAR

Mitglied der Kommission

ANHANG 1

PILOTAKTION ALS VORBEREITUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER INTEGRIERTEN MITTELMEERPROGRAMME IM GEBIET DER BERGDÖRFERGEMEINSCHAFT „VERSANTE DELLO STRETTO", PROVINZ REGGIO CALABRIA, ITALIEN

1. BEZEICHNUNG

Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme im Gebiet der Bergdörfergemeinschaft „Versante dello Stretto", Provinz Reggio Calabria, Italien.

2. ABGRENZUNG UND ALLGEMEINE MERKMALE DES GEBIETS

Der geographische Anwendungsbereich der Pilotaktion umfaßt 11 Gemeinden — einige davon nur zum Teil — die zu der Bergdörfergemeinschaft „Versante dello Stretto" gehören (304 km²; 31 000 Einwohner).

Es handelt sich dabei um kleine Gemeinden mit höchstens 2 000 Einwohnern. Die einheimische Bevölkerung neigt zur Abwanderung aus diesem Gebiet, um sich in der Provinzhauptstadt Reggio Calabria niederzulassen. Die Zahl der Erwerbspersonen in diesem Gebiet beläuft sich auf 11 000, von denen 9 400 erwerbstätig sind (7 700 in der Landwirtschaft). Die Arbeitslosenquote beträgt 14,5 % bei einer sehr hohen Jugendarbeitslosigkeit.

Die gesamte landwirtschaftlich nutzbare Fläche beträgt rund 30 000 ha, von denen 9 800 ha forstwirtschaftlich genutzt werden.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) beträgt rund 19 000 ha. Die Hauptanbauarten sind derzeit:

Jahresanbaukulturen 6 700 ha,
Weiden 8 300 ha,
Olivenanlagen 2 700 ha,
Rebanlagen 800 ha.

Die Durchschnittsgröße der landwirtschaftlichen Betriebe beträgt rund 2 ha, die der forstwirtschaftlichen Betriebe 15 ha.

Der Viehbestand beläuft sich auf 10 000 Rinder bei einer Futterfläche von 5 000 ha.

Das Handwerk ist fast vollständig zum Erliegen gekommen (Eisenverarbeitung, Weben, Keramik, Nahrungsmittel usw.).

Die sozialen Dienstleistungen sind unzureichend.

Das Straßennetz besteht hauptsächlich aus der Verkehrsachse Salerno-Reggio; die Straßenverbindungen ins Landesinnere sind unzureichend. Infolgedessen sind auch die öffentlichen Verkehrsmittel nicht ausreichend entwickelt.

3. ZIELE DER PILOTAKTION

3.1. Verbesserung der Einkommenssituation, Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und Schutz der Umwelt, dem bei der Durchführung dieser Vorhaben Rechnung getragen wird.

3.2. Steigerung der Produktivität insbesondere in der Landwirtschaft, durch Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Produkte auf den Märkten; in den anderen Sektoren durch den Ausbau des Fremdenverkehrs, der handwerklichen und industriellen Strukturen sowie der erneuerbaren alternativen Energieträger.

3.3. Stabilisierung der Beschäftigungslage durch Schaffung neuer Arbeitsplätze bei gleichzeitiger Diversifizierung der Produktionsbereiche.

4. WAHL DER MASSNAHMEN

4.1. **Landwirtschaft**

4.1.1. Wiedernutzbarmachung von Grenzflächen und Verbesserung der Futtermittelerzeugung bei genossenschaftlichen Viehzuchtbetrieben in Donna (R.C.), Piani Bosurgi und San Roberto.

4.1.2. *Zentrum zur Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen*

Die landwirtschaftliche Genossenschaft Cooperativa Agricola Meridionale verarbeitet und vermarktet insbesondere Pilze, Kastanien und Gartenbauerzeugnisse aus dem Gebiet der genannten Bergdörfergemeinschaft. Standort des Zentrums: Piani di R.C. „Gornelle".

4.1.3. Neuanlage von Eßkastanienplantagen in den Kastanienanbaugebieten unter Verbesserung des Pflanzguts und durch Einführung edler Sorten. Standorte: Piani Aspromonte — S. Roberto.

4.1.4. Versuchsvorhaben zur Einführung neuer Sorten.

Standort: Montebello Ionico.

4.1.5. Zwei Viehzuchtzentren in Form eines geschloßenen Systems in Donna und Piani Bosurgi. Dabei geht es um den Aufbau von zwei Schafställen im Besitz von Genossenschaftsbetrieben.

4.2. **Handwerk**

4.2.1. Mehrzweckzentrum für das Handwerk in diesem Gebiet. In diesem Zentrum sollen Dauerausstellungen und Ausbildungslehrgänge für Handwerker veranstaltet werden.

Verbesserung der Absatzbedingungen für handwerkliche Erzeugnisse (Arbeiten aus Schmiedeeisen, Flechtwaren aus Weiden, Stroh usw.). Nutznießer sind einzelne Handwerker oder Handwerkervereinigungen aus dem Gebiet dieser Berggemeinden, insbesondere aus S. Alessio in Aspromonte, S. Stefano in Aspromonte, Cardeto und Reggio.

4.2.2. Durch eine stärkere Nutzung des in dieser Gegend reichlich vorhandenen Rohstoffs Holz könnten neue Betätigungsfelder für das Handwerk und die kleinen und mittleren Unternehmen erschlossen werden.

Diese Möglichkeit muß jedoch zunächst auf ihre Wirtschaftlichkeit hin überprüft werden, wobei die vor Ort vorhandenen Ressourcen vor dem Hintergrund bestimmter Marktsegmente zu untersuchen sind. Hierfür wäre eine Durchführbarkeitsstudie angebracht, mit der diese Parameter ermittelt und eine Strategie zur Entwicklung dieses Wirtschaftszweigs erarbeitet werden können.

4.3. **Fremdenverkehr**

4.3.1. *Jugendherberge*

Wiederherrichtung eines Teils der Räumlichkeiten des Castello Ruffo in Scilla zur Nutzung für den Fremdenverkehr und für Veranstaltungen.

4.4. **Infrastruktur**

4.4.1. *Fremdenverkehrsinfrastruktur*

Bau eines Straßenabschnitts zwischen Petile und Cucullaro über die Piani di Petile als Verbindungsachse zwischen Meer und Bergland.

Fertigstellung der Straße S. Basilio-Russa-Castello-Peterriti-Cavallaro durch den Anschluß von Ortsteilen der Gemeinde Motta S. Giovanni und durch die verkehrsmäßige Erschließung eines landschaftlich reizvollen Gebietes : Festung S. Aniceto.

4.5. **Maßnahmen zur Berufsbildung und zur Belebung der sozioökonomischen Entwicklung**

4.5.1. Ausbildung von Fachkräften in kleinen und mittleren Unternehmen und in genossenschaftlichen Betrieben (± 50 Personen × 600 Stunden × 20 000 Lire/Stunde).

4.5.2. Marktorientierte Unterstützung und zentralgesteuerte Unterstützung beim Ausbau des Produktangebots. Evaluierung von Angebot und Nachfrage auf dem heimischen und auf dem ausländischen Markt. Kontrolle des gesamten Produktverarbeitungs- und -vertriebsprozesses durch Einrichtung eines Organs, das die einzelnen Durchführungsabschnitte der Pilotaktion leitet und verwaltet, die Anlagen kontrolliert und die Maßnahmen auf ihre wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen hin überprüft (Zunahme der Beschäftigung und Verbesserung der Einkommen in diesem Gebiet). Aufbau eines Informationssystems.

Unterstützung und Beratung bei Umstrukturierungsvorhaben und bei Investitionen in neue Technologien für kleine und mittlere Unternehmen und Handwerksbetriebe. Technische Unterstützung und Beratung für die Wirtschaft.

4.6. **Alternative Energieträger**

4.6.1. *Stromversorgungsprojekt Petile*

Stromerzeugung durch ein integriertes Windenergie/Dieselkraftstoffsystem mit einer Leistung von 200 kW. Die so gewonnene Energie reicht zur Stromversorgung des Zentrums für Agrotourismus in Petile.

Elektrischer Strom wird insbesondere an folgenden Stellen benötigt :

1. Straßenbeleuchtung,
2. Haushalte,
3. Pumpbetrieb.

Windgenerator und Dieselgenerator sind bei dieser Anlage auf innovative Weise miteinander kombiniert. Dadurch ist es möglich, die mit Hilfe des Windgenerators gewonnene Energiemenge so zu ergänzen, daß der Strombedarf konstant gedeckt werden kann, der zur Energieversorgung des neuen Wohngebiets von Petile benötigt wird.

4.6.2. *Windenergieanlage Cardeto*

Installation zweier Windgeneratoren mit einer Nominalleistung von 225 kW und zweier Windenergiesysteme von 25 kW (AIGE-AIT 03), mit denen sich der durch bestimmte Projekte entstehende Energiebedarf decken läßt und die als ergänzende Einkommensquelle eingesetzt werden können, wenn der Stromüberschuß in das Netz des ENEL eingespeist wird.

4.6.3. *Anlage zur Vergasung von Holzabfällen*

Gewinnung von elektrischer Energie aus Holzstoffen und Holzabfällen durch Verbrennung unter Luftabschluß.

5. LAUFZEIT DER PILOTAKTION UND ABSTIMMUNG MIT DEN INTEGRIERTEN MITTELMEERPROGRAMMEN

Vom 27. August 1985 bis zum 27. August 1987 vorbehaltlich Artikel 2 Absatz 2 und 3 dieser Entscheidung.

6. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Für die Koordinierung:

— Amt des Ministers für die Koordinierung der Gemeinschaftspolitik, Rom:

— Region Kalabrien.

Für die Durchführung:

— Bergdörfergemeinschaft „Versante dello Stretto".

7. SCHÄTZUNG DER AUSGABEN UND FINANZIERUNGSPLAN

Siehe nachstehende Übersicht (1).

(1) Bestehende Instrumente sind der Europäische Fonds für regionale Entwicklung, der Europäische Sozialfonds und der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung.

VORBEREITENDE PILOTAKTION — KALABRIEN, BERGDÖRFERGEMEINSCHAFT VERSANTE DELLO STRETTO

Maßnahmen	Gesamtkosten	Bestehende Instrumente		Haushaltslinie 550		Öffentliche Mittel		Beteiligung des Empfängers	
	in 1 000 ECU	in 1 000 ECU	%	in 1 000 ECU	%	in 1 000 ECU	%	in 1 000 ECU	%
Landwirtschaft									
1. Anlage von Weideflächen	135,78	54,31	40	13,58	10	27,16	20	40,73	30
2. Zentrum zur Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen	611,08	305,58	50	54,99	9	97,76	16	152,75	25
3. Neuanlage von Kastanien- und Nußplantagen (1)	353	—	—	176,5	50	88,25	25	88,25	25
4. Forschungsversuche zur Einführung neuer Pflanzgutarten	67,9	—	—	33,95	50	33,95	50	—	—
5. Viehzuchtanstalt (geschlossenes System)	237,6	83,16	35	—		118,8	50	35,64	15
Fremdenverkehr									
6. Wiederherrichtung des Castello Scilla als Jugendherberge	339,5	101,85	30	33,95	10	203,7	60	—	—
Handwerk									
7. Mehrzweckzentrum	67,9	—	—	33,95	50	33,95	50	—	—
8. Verbesserung der Absatzbedingungen	203,67	45,83	22,5	20,36	10	91,65	45	45,83	22,5
9. Stärkere Entwicklung der Holzwirtschaft (Durchführbarkeitsstudie)	203,67	—	—	152,75	75	50,92	25	—	—
Infrastruktur									
10. Straße									
Petile Cucullaro	679	339,5	50	—	—	339,5	50	—	—
Motta Castello	679	339,5	50	—	—	339,5	50	—	—
Wirtschaftliche Belebung und Ausbildung									
11. Berufsausbildung	407	223,85	55	40,7	10	142,45	35	—	—
12. Technische Unterstützung	272	136	50	27,2	10	108,8	40	—	—
Alternative Energieträger									
13. Stromversorgung Petile	1 052	526	50	105,2	10	420,8	40		
14. Windenergieanlage	2 410	1 205	50	241	10	964	40		
15. Biomasse	325,88	162,94	50	32,58	10	130,36	40		
Insgesamt	8 044,98	3 523,52		966,71		3 191,55		363,2	

(1) Die Finanzierungsbeiträge für diese Maßnahme wurden bereits mit Entscheidung vom 27. August 1985 vollständig bewilligt.

ANHANG 2

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE SPEZIFISCHEN ENTSCHEIDUNGEN NACH ARTIKEL 3

1. Für die Maßnahmen, die im einzelnen in Anhang 1 Abschnitt 7 aufgeführt sind und für die der Gemeinschaftszuschuß aus Mitteln der Haushaltslinie 550 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften finanziert werden soll, kann eine spezifische Entscheidung im Sinne von Artikel 3 nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel getroffen werden.

2. Für die Maßnahmen, die im einzelnen in Anhang 1 Abschnitt 7 aufgeführt sind und für die der Gemeinschaftszuschuß aus Mitteln der Haushaltslinie 550 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und aus Mitteln im Rahmen der Gemeinschaftsfonds oder -maßnahmen (insbesondere des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung) finanziert werden soll, ergeht eine Entscheidung über die Verwendung der in Haushaltslinie 550 veranschlagten Mittel, getrennt und nach Genehmigung jeder Maßnahme entsprechend den für den betreffenden Fonds oder die betreffende Maßnahme geltenden Verfahren sowie nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Die Italienische Republik wird beauftragt, jeder Maßnahme entsprechend den in Anhang 1 aufgeführten Zahlungsterminen bei der Einreichung der Anträge auf Gemeinschaftshilfe im Rahmen der unter Ziffer 2 erwähnten Fonds oder Maßnahmen die erforderliche Priorität einzuräumen.